Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 478. **Sonnabend** den 19. September 1896. **90. Jahrgang.**

Welchen Antheil hat das sächsische Civilrecht am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch?

Px. Mit dem 1. Januar 1900, an welchem Tage das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich, diese glorreiche Errungenschaft des letzten Reichstages, in Kraft tritt, hat das „Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen" seine rechtliche Wirksamkeit verloren. Am 2. Januar 1863 publicirt und mit Gesetzeskraft vom 1. März 1865 versehen, hat es an dem Tage, wo es sein Scepter niederlegen muß, 35 Jahre regiert und in bürgerlichen Angelegenheiten entschieden, was Rechtens ist. Wir trennen uns nur ungern von unserem Corpus juris civilis, wenn der Geist der Zeit auch gebieterisch die Abänderung mancher Bestimmungen desselben forderte. Denn darüber ist man sich einig, daß unter den codificirten Landrechten das sächsische wohl den obersten Rang einnimmt. Kein anderes zeichnet sich so durch Klarheit und Bestimmtheit seiner Rechtsnormen, durch Uebersichtlichkeit des gesammten Rechtsstoffes, durch Einfachheit und Prägnanz der Sprache, die von allem stilistischen Prunke frei ist, aus. Mit Recht konnte in Folge dessen der Oberlandesgerichtsrath v. Sommerlatt in seiner Schrift, die für die Entdeckungsannahme des neuen bürgerlichen Gesetzbuches im Reichstag eintrat, sagen, daß wir in Sachsen noch am ersten mit unserem Gesetzbuch weiterhin durchkommen könnten.

Bei der hohen Stellung aber, welche das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen unter den codificirten Landrechten einnimmt, erscheint es nur selbstverständlich, daß auch bei der Berathung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich auf die Bestimmungen des sächsischen Landrechtes vielfach Bezug genommen und sein Standpunct acceptirt wurde. In den verschiedenen Commissionsberathungen ist das Loblied unseres Bürgerlichen Gesetzbuches wiederholt angestimmt worden. Wiederholt ist es bei Meinungsdifferenzen ausschlaggebend gewesen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier an der Hand der beiden Codices durch Vergleichung der Rechtsnormen festzustellen, wo im Einzelnen das deutsche bürgerliche Recht dem sächsischen gefolgt ist. Wir können nur besonders markante Erscheinungen herausgreifen, um an ihnen zu zeigen, welchen hervorragenden Antheil das sächsische Civilrecht am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch genommen hat. Schon bei den Bestimmungen über die juristischen Personen machte sich der Einfluß des sächsischen Gesetzbuches, sowie des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1868 geltend, wenn auch hier das bayerische Gesetz vom 29. April 1869 lebhaft concurrirte. Bei der Berathung über die Form der Rechtsgeschäfte entschied man sich in Uebereinstimmung mit dem sächsischen Rechte für den Grundsatz der Formfreiheit. Die den allgemeinen Grundsätzen entsprechende Regel, daß die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen muß, wurde nach dem Vorbilde des § 825 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Sachsen mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfniß und die Verkehrssitte dahin erweitert, daß es genügt, wenn mehrere, gleichlautende Urkunden aufgenommen werden und jede Partei die für die andere Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet. Beim Schutze gutgläubiger Dritter entlehnte man dem sächsischen Gesetzbuch die Bestimmung, daß bis zur Anzeige des Erlöschens einer Vollmacht (welche durch Erklärung gegenüber einem Dritten ertheilt wurde) die Vollmacht dem Dritten gegenüber in Kraft bleibt, es sei denn, daß er das Erlöschen bei der Vornahme des Rechtsgeschäftes kannte oder kennen mußte. Dem sächsischen Recht entstammt die Bestimmung, daß man nach seiner Wahl von Demjenigen, welcher ohne Vollmacht oder außerhalb der Grenzen seiner Vollmacht als Vertreter gehandelt hat, Schadensersatz oder Erfüllung verlangen kann. Das Recht der Selbstvertheidigung und Selbsthilfe ist im Wesentlichen auf die §§ 179, 182, 183 des sächsischen Gesetzbuches gestützt; desgleichen sind die Bestimmungen über den Anschluß des Rücktritts und die Untheilbarkeit des Rücktrittsrechtes (§§ 918, 910, 1116 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Sachsen) sächsischen Rechtsnormen nachgebildet.

Die streitige Frage, wie bei der Gewähr der Fehler im Falle eines Minderungsanspruches die Minderung zu berechnen sei, ist nach dem sächsischen Recht dahin beantwortet, daß der Kaufpreis in dem Verhältnisse herabzusetzen ist, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Werth der Sache in mangelfreiem Zustande zu dem wirklichen Werth gestanden haben würde. Sächsischen Rechtsanschauungen begegnen wir ferner beim Dienstvertrag, soweit das Kündigungsrecht in Frage kommt, beim Werkvertrag, was die Gewährleistung wegen Mängeln des Werkes anlangt, und bei der Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht, welche, analog der §§ 1506 und 1507 des sächsischen Gesetzes, nicht eintreten soll, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Im Sachenrecht folgt der Entwurf der neueren Rechtsentwickelung, die auch im sächsischen Gesetzbuch zum Ausdruck gekommen ist. So finden wir bei der Regelung des Besitzes, insbesondere des Besitzschutzes, Vorschriften, die den Bestimmungen unseres Rechtes entsprechen, wenn auch gerade bei dieser Materie die verschiedentlichsten Particularrechte Beachtung gefunden haben.

Bei den Bestimmungen über den Fund ist man vorzugsweise dem sächsischen Recht gefolgt und hat auch die Anzeigepflicht, gemäß § 240 des sächsischen Gesetzbuches, aufgehoben, wenn die gefundene Sache nicht mehr als drei Mark werth ist. In Uebereinstimmung mit § 243 schließt das neue Bürgerliche Gesetzbuch den Eigenthumserwerb des Finders, auch bei Sachen im Werthe von nicht mehr als drei Mark, aus, wenn der Finder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat.

Beim Pfandrecht an beweglichen Sachen ist man der sächsischen Rechtsanschauung beigetreten, indem man bei den Voraussetzungen des Pfandverkaufes, wie auch schon das gemeine Recht, sowohl von dem Erforderniß eines vollstreckbaren Titels, als auch von demjenigen einer gerichtlichen Verkaufsermächtigung abgesehen hat, wie sie nach preußischem Landrecht und nach dem französischen Recht erforderlich sind.

Im Familienrechte zog man gleich bei der Lehre vom Verlöbniß die sächsischen gesetzlichen Bestimmungen in Frage. Man schied mit ihnen den klagbaren Anspruch auf Eingehung der Ehe aus einem Verlöbniß aus, der sich noch im gemeinen Recht, im preußischen, mecklenburgischen Landrecht ꝛc. vorfindet, der aber schon keine praktische Bedeutung mehr hatte, da nach § 774, II, § 779, II der Civilproceßordnung dem Urtheile die Zwangsvollstreckung versagt bleibt. Auch die Bestimmung in § 1580 des sächsischen Gesetzbuches, wonach das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, nichtig ist, und weiter die Vorschriften in § 1581, welche die Schadensersatzfrage betreffen, in § 1583 und § 1586, welche die Rückgabe der Geschenke regeln, sind in das neue Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden. Bei Behandlung der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe zog man die §§ 1620 bis 1626 des sächsischen Gesetzbuches und die §§ 3 bis 6 des sächsischen Gesetzes vom 5. Nov. 1875 zu Rathe. Im Einklang mit dem sächsischen Rechte ist die Frage erledigt, ob und in wie weit auch der Irrthum eines Ehegatten über persönliche Eigenschaften oder persönliche Verhältnisse des andern Ehegatten auf die Giltigkeit der Ehe von Einfluß ist. Hier sind offenbar die §§ 1595, 1596 mit maßgeblich gewesen. Auch die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist gemäß § 1597 des sächsischen Gesetzbuches zur Erledigung gebracht worden. Das sächsische Familienrecht kam ferner bei der Stellung des Mannes in der Familie, bei der Schlüsselgewalt der Frau, bei der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten, bei der Vermuthung bezüglich des Eigenthums der im Besitze der Ehegatten befindlichen Sachen vielfach zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Behandlung des Receptitiengutes. Bei der Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Mann nimmt das Gesetzbuch im Wesentlichen den Standpunct der §§ 623, 660, 1655, 1674, 1675 des sächsischen Gesetzbuches ein, dem es auch hinsichtlich der Regelung der Nutznießung vielfach folgt. Ueberhaupt stößt man im Familienrecht allenthalben auf grundlegende Bestimmungen, welche mit dem sächsischen Rechte sich decken.

Bei der Bestimmung der einzelnen Scheidungsgründe hat sich das Gesetzbuch, wie schon in der Denkschrift zum Entwurfe hervorgehoben wird, der im sächsischen Gesetzbuche zur Geltung gelangten Auffassung angeschlossen, nach welcher die Scheidung grundsätzlich nur wegen eines schweren Verschuldens des andern Theiles verlangt werden kann, wovon nur die Scheidung wegen Geisteskrankheit, um die sich ein lebhafter Kampf im Reichstag entspann, eine Ausnahme macht. Diese Ausnahme besteht auch im preußischen Landrecht, das in der Bestimmung der Scheidungsgründe am weitesten gegangen ist, im gothaischen, altenburgischen und schwarzburg-sondershausenschen Eherechte zu Recht. Bei der Unterhaltspflicht des schuldigen Ehegatten schließt sich das Gesetzbuch den Vorschriften des sächsischen Rechtes theilweise an, desgleichen bei der Regelung der elterlichen Gewalt. Es würde zu weit führen, hier durch Aufführung aller einzelnen Bestimmungen den Nachweis dafür zu erbringen. Dasselbe gilt von der Annahme an Kindesstatt und der Vormundschaft. Im Erbrecht kommt die Rechtsanschauung des sächsischen Landrechtes besonders beim Erbrecht des Ehegatten zur Geltung. Uebereinstimmend mit dem sächsischen Rechte gewährt das Gesetzbuch z. B. dem überlebenden Ehegatten auch im Falle des Zusammentreffens mit Kindern des Verstorbenen einen festen Erbtheil. Auch sonst stoßen wir im Erbrecht vielfach auf Spuren des sächsischen Rechtes, wenn auch gerade bei dieser Materie das preußische Landrecht einen erheblichen Vorzug genossen hat. Viele der im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen enthaltenen Bestimmungen, welche in das deutsche Gesetzbuch Aufnahme gefunden haben, gehören allerdings nicht diesem allein an, sondern finden sich auch in anderen Particularrechten. Indessen glauben wir doch, soweit es an dieser Stelle möglich ist, gezeigt zu haben, daß das sächsische Recht einen erheblichen Antheil an dem deutschen Reichscivilrecht besitzt. Sache der Rechtsgelehrten wird es sein, im Einzelnen diese Einwirkungen aufzuspüren und den Grund dieser Einwirkungen von Fall zu Fall darzuthun.

Deutsches Reich.

§ **Leipzig**, 18. September. Vom 28. September bis 1. October d. J. wird, wie schon erwähnt, in Darmstadt die 9. Generalversammlung des Evangelischen Bundes tagen. Wie im Jahre 1894 das große Jahresfest des Gustav Adolf-Vereins viele Gäste aus allen Landestheilen in der Hauptstadt des Hessenlandes sah, so darf auch die Generalversammlung des Evangelischen Bundes auf zahlreiche Betheiligung aus allen Theilen Deutschlands rechnen. Wenn auch die Ziele des Bundes vielfach noch unbekannt sind oder verkannt werden, wenn er sich auch nicht verläßt auf die Gunst der Großen dieser Welt oder auf die Beifallszeichen einer leicht erregbaren Menge, so wird er gewiß von seiner Tagung in Darmstadt neue Kraft zu frischem Wirken gewinnen, und die Theilnehmer an der Versammlung werden mit neuer Freudigkeit heimkehren, um ferner für die hohe und gerechte Sache zu arbeiten und neue Anregungen in immer weitere Kreise zu tragen. Das reichhaltige, von uns schon vor Wochen vollständig mitgetheilte Programm der festlichen Tage weist u. A. auf: Vorträge von Senior D. Bärwinkel-Erfurt, Professor D. Weiffenbach-Friedberg, Graf P. v. Hoensbroech-Berlin, Professor D. Beyschlag-Halle, Stadtpfarrer Brecht-Gerabronn, Predigten von Superintendent Meyer-Zwickau, Pfarrer Gerbert-Saarburg. Darmstädter Bürger werden das Devrient'sche Luther-Festspiel darstellen. Dem krönenden Abschluß sollen die Darmstädter Festtage in einer Feier in Worms finden.

‡‡ **Berlin**, 18. September. Wenn in einzelnen Kreisen der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, es könnten bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also bis zum 1. Januar 1900, einzelne der Gesetze, die mit ihm unbedingt gleichzeitig zur Geltung kommen müssen, vergebens auf ihre Erledigung harren, so ist die Befürchtung unbegründet. Sie verdankt auch wohl ihre Entstehung nur einem Mißverständniß über den Kreis der letzteren Gesetze. Durchaus nicht alle der vom Reichsjustizamt in Angriff genommenen Entwürfe müssen bis zum Beginn des neuen Jahrhunderts fertiggestellt sein. Man giebt sich ja der Hoffnung hin, daß möglichst alle bis dahin unter Dach und Fach gebracht sein werden, durchaus nöthig ist es aber nicht. Zu den Entwürfen, deren Erledigung Zeit hat, gehören namentlich diejenigen über Verlags-, Versicherungs- und Urheberrecht. Anders steht es allerdings mit der Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilproceßordnung und der Concursordnung, mit dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, mit der Grundbuchordnung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Alle diese Gesetze müssen bis zum Termin des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs völlig erledigt sein, es ist sogar zu wünschen, daß sie geraume Zeit vorher fertiggestellt sind. Hieran wird jedoch auch in den maßgebenden Kreisen nicht gezweifelt. Daß außerdem das neue Handelsgesetzbuch auf baldiges Zustandekommen rechnen kann, ist nach dem Stande der Vorarbeiten für dasselbe gleichfalls außer allem Zweifel.

△ **Berlin**, 18. September. Unter den verschiedenen Rubriken der socialen Frage bildet entschieden diejenige der Waisenversorgung und besonders der Waisenerziehung eine der wichtigsten. Ueber dieselbe hat der städtische Lehrer in Berlin Herr Franz Pagel eine Denkschrift (R. Oehmigke's Verlag R. Appelius, Berlin. Preis 80 ₰) veröffentlicht, der es nicht an interessanten Daten fehlt. An der Hand des hier in Berlin vorliegenden Materials giebt der Verfasser eine Uebersicht über die betreffenden Verhältnisse, die einerseits unzweifelhaft eine erhebliche Besserung der bezeichneten Zustände erkennen läßt, andererseits aber doch der humanitären Arbeit auf diesem Gebiete noch ein sehr weites Feld eröffnet. In Berlin befinden sich jetzt im Durchschnitt jährlich 40 000 Waisenkinder, von welcher die Stadt 5000 in ihre eigene Pflege übernimmt. Abgesehen von der Armenunterstützung an die betreffenden Mütter u. s. w., werden also 87½ Proc. der Verwaisten von der städtischen Waisenerziehung nicht berührt. Aus den Berliner Gemeindeschulen treten jährlich 25 000 Schüler und Schülerinnen in das Leben; von diesen sind etwa 10 Proc. oder 2500 ohne elterlichen bezw. väterlichen Schutz. Die Hauptaufgabe für die humanitäre Fürsorge ist da ein Lehrstellennachweis. Die bisherigen Zustände in dieser Beziehung waren zum Theil der betrübendsten Natur. Die Kostpflegestellen für den Lehrling in der Familie des Meisters sind immer seltener geworden, dafür haben diejenigen Gewerbe an Zahl zugenommen, welche bei der Aufnahme des Lehrlings ein Lehrgeld verlangen. So ist dies bei den Elektrotechnikern, Mechanikern, Optikern, Lithographen, Uhrmachern und Graveuren der Fall. Daraus ergiebt sich, daß für die aus der Schule in das Leben übertretende Knaben die Wahl des Berufs vielfach nicht frei steht. Eine Tabelle über die Lehrunterbringung der Zöglinge aus der Kummelsburger Waisen-Erziehungsanstalt für die 11 Jahre zwischen 1885 und 1895 zeigt z. B. die Unterbringung von 149 Schneider-, 125 Tischler-, 62 Bäcker-, 34 Drechsler-Lehrlingen gegen 4 Unterbringungen bei den Lithographen, 3 bei den Optikern, 2 bei den Graveuren und 1 bei dem Uhrmacher. Dabei kommt noch die gröblichste Ausbeutung dieser Lehrlinge aus dem Waisenhause vor. Es kostet 20—30 ℳ Agenturgebühr, und ein gewissenloser Handwerksmeister aus einem beliebigen Winkel Deutschlands kann einen Knaben zugeschickt erhalten. Zur Ausbildung von 2—3 Waisenhauszöglingen meldet sich ein Lehrherr, der ohne Gesellen mit 17 Lehrlingen arbeitet. Ein Waisenknabe aus einem Berliner Vorort wünscht die Korbmacherei zu erlernen und wird in der Provinz untergebracht. Seine Briefe zeugen von der größten Zufriedenheit. Nach einigen Monaten trifft als Probe der bereits erreichten

Feuilleton.

General Marceau.*)

Ein Gedenkblatt zu seinem hundertsten Todestage.

Von Dr. F. Sauerhering.

Der Gedanke, daß unser Säculum in kurzer Frist sein Ende erreicht haben wird, läßt die Erinnerung an alle diejenigen Ereignisse wieder lebendig werden, die am Ausgang des vorigen Jahrhunderts das erschlaffte und in Kraftlosigkeit hintdämmernde Europa aus seiner Ruhe aufschreckten. Vor hundert Jahren brach in Frankreich die große Revolution aus, die, gleich einem Funken unter leichter Aschendecke längere Zeit verhält, plötzlich zu einem Feuermeere aufloderte, das, über den ganzen Continent sich ausbreitend, mit prasselnder Wuth manches fest und schön Gefügte zerstörte, aber zugleich auch manches morsch und zu altem Plunder Gewordene verzehrte.

In jener Zeit, wo Frankreich sich erkühnte, das in wahnwitzigem Blutvergießen errungene Banner der Freiheit und Gleichheit auch den anderen europäischen Mächten als Idol vor Augen zu führen, da leuchtete seinen Landsleuten ein Mann voraus, der in Rücksicht auf seine persönlichen Eigenschaften und seine hervorragenden militairischen Fähigkeiten wohl verdient hätte, sich eines längeren Daseins zu erfreuen. Es war der französische General Marceau, der im Jahre 1796 den Heldentod starb.

Séverin Marceau war am 1. März 1769 zu Chartres als Sohn eines Sachwalters geboren. Um sich der militairischen Laufbahn zu widmen, trat er im Jahre 1785 in das französische Heer ein; aber da ihm das Avancement zu langsam ging, war er bereits nach drei Jahren entschlossen, den Dienst zu verlassen, um sich dem, ursprünglich auch von seinen Eltern gewünschten juristischen Berufe zu widmen. Doch wollte ihm der Oberst seines Infanterieregiments trotz wiederholter Gesuche den Abschied nicht bewilligen, da er die tüchtigen soldatischen Eigenschaften des jungen Marceau erkannt hatte. Er mußte bei der Fahne bleiben, und so entschied der Wille seines Vorgesetzten über seine Laufbahn.

Als die Ereignisse des Jahres 1789 über Frankreich hereinbrachen, erhielt Marceau durch Vermittelung seiner Freunde Pétion und Brissot in Paris bei Lafayette, dem Oberbefehlshaber der Nationalgarden, aushilfsweise die Stelle eines Flügeladjutanten. Nach Verlauf von fünf Monaten, während welcher Zeit er sich ganz dem wüsten Leben in der Großstadt ergeben und sowohl seinem Körper als seinem Geldbeutel zuviel zugemuthet hatte, sah er sich genöthigt, seine Stellung aufzugeben und Paris zu verlassen. Er kehrte nach Chartres zurück und verweilte daselbst, bis 1791 ein Decret der Gesetzgebenden Versammlung junge Leute zur Bildung von freiwilligen Garde-Nationalbataillonen an die bedrohten Grenzen rief. Marceau eilte sogleich zu den Fahnen und wurde zum Führer einer der Compagnien seines Departements ernannt; bald darauf erhielt sein Regiment Reims als Garnison angewiesen. Im ersten Coalitionskriege nahm er zunächst an der Vertheidigung des von den Preußen belagerten Verdun theil; der Commandant Beaurepaire, der die Feste nicht länger halten zu können vermeinte, erschoß sich, die Uebergabe wurde beschlossen, und Marceau erhielt als der jüngste der übrig gebliebenen Officiere den leidigen Auftrag, die Uebergabe dem Feinde anzutragen. In der Schlacht von Valmy, 20. September 1792, befehligte Marceau unter Dillon die Avantgarde und zeichnete sich so aus, daß dieser ihn als Flügeladjutanten mit nach Paris nahm. Darauf ging er im April 1793 als Hauptmann mit der Legion der leichten Kürassiere nach der Vendée, um bei der Niederwerfung des royalistischen Aufstandes behilflich zu sein; wegen angeblicher Pflichtvergessenheit und Mangel an Bürgersinn, die angeblich in der allerdings ziemlich üppig lebenden Legion eingerissen sein sollten, wurde Marceau im Mai 1793 mit 80 seiner Kameraden, unter denen auch Augereau sich befand, auf Befehl des Nationalconvents verhaftet und in Tours gefangen gesetzt, jedoch im Juni wieder der Freiheit zurückgegeben. Bei der Vertheidigung der von den Vendéern belagerten Stadt Saumur gab er dem Conventsdeputirten Bourbotte, auf dessen Betreiben vornehmlich jener Verhaftsbefehl von Seiten des Nationalconvents erlassen worden war, einen Beweis seines Edelmuthes, indem er ihm sein Pferd überließ und dadurch das Leben rettete. Bourbotte bewirkte dafür Marceau's Ernennung zum Brigadegeneral. Nach dem am 18. November 1793 erfochtenen Siege bei Autrain übertrug man ihm an Kleber's Stelle provisorisch den Oberbefehl über die beiden Armeen des Westens; er schlug am 12. December 1793 die Vendéer bei Le Mans und eroberte die Stadt. Daß Marceau bei dieser Gelegenheit ein schönes junges Mädchen, Angelika des Mesliers, die, von ihren Angehörigen gezwungen, dem Heere der Aufständischen gefolgt war, vor der allgemeinen Niedermetzelung bewahrte, diesen Umstand benutzten seine Neider, um den jugendlichen Helden abermals des Verraths an der Republik zu beschuldigen und seine Abberufung zu bewirken.

Marceau war also nunmehr seines Dienstes ledig. Er suchte und fand Erholung von den Strapazen des glücklich beendeten Krieges in Rennes bei einer Familie Leyère de Châteaugiron. Aber bald zog es ihn mit Macht hinaus aus dem engen Kreise der Familie in das bewegte, thatenreiche Leben des Krieges. Im April 1794 erhielt er wieder ein Commando in der Ardennenarmee unter General Charbonnier, und nachdem durch Beschluß des Nationalconvents die Nord-, Mosel- und Ardennenarmee zur Sambre- und Maasarmee unter Jourdan vereinigt worden war, befehligte er in der Schlacht bei Fleurus, am 26. Juni 1794, auf dem rechten Flügel eine Division. Durch seinen Heldenmuth trug er wesentlich zu dem Siege der Franzosen bei. Er selbst wurde durch einen Sturz vom Pferde am linken Schenkel verwundet, doch traf er bereits Mitte Juli wieder geheilt bei der Armee ein und eroberte im Herbst Aachen und Bonn. Am 24. October 1794 erfolgte an Marceau durch den österreichischen General Melas die Uebergabe von Koblenz, jenes Ortes, von dem aus der Herzog von Braunschweig am 25. Juli 1792 seine Proclamation erlassen hatte. Marceau sollte dorthin lebend nicht wieder zurückkehren. Nach der siegreichen Schlacht bei Fleurus hatte Jourdan die Oesterreicher bis hinter den Rhein zurückgedrängt; am 6. September 1795 ging er dann bei Düsseldorf über diesen Strom, belagerte Castel und Mainz, wurde jedoch am 11. October von dem österreichischen General Clerfayt bei Höchst geschlagen und mußte das rechte Rheinufer räumen. Bei diesem Rückzuge hatte Marceau den Befehl über die Nachhut. Als darauf Jourdan, der bei Eröffnung des Feldzuges 1796 wieder über den Rhein gegangen und bis in die Oberpfalz vorgedrungen war, vom Erzherzog Karl am 24. August bei Amberg und am 3. September bei Würzburg geschlagen worden war und sein Heer in voller Auflösung über Gießen an den Rhein zurückwich, mußte sich auch Marceau mit seiner Division auf Limburg an der Lahn zurückziehen.

Jourdan gab ihm den Auftrag, sich den verfolgenden Oesterreichern entgegen zu werfen, damit die von der Lahn auf Altenkirchen marschirenden französischen Divisionen das dortige Défilé möglichst ungehindert passiren könnten. Marceau leistete dem Feinde tapferen Widerstand, konnte aber bei der Uebermacht desselben die Lahn nicht halten, zog sich auf das rechte Lahnufer zurück und stellte sich auf den Höhen

*) Das Gemälde Bouchot's, das den sterbenden Marceau inmitten seiner auf dem Rückzuge begriffenen Truppen darstellt, wird den meisten unserer Leser aus dem Leipziger Museum bekannt sein. **Red.**

SLUB
Wir führen Wissen.